

**Zu veröffentlichende Gegenanträge und Wahlvorschläge gemäß §§ 126, 127 AktG zur ordentlichen Hauptversammlung der ALBIS Leasing AG am Freitag, den 2. Juli 2021**

Bitte beachten Sie die **Hinweise zur Abstimmung über die Gegenanträge** unter Ziffer 2.

**1. Gegenanträge**

**Gegenantrag des Aktionärs Herr Bernd Günther**

Gemäß §§ 125, 126 AktG teilen wir mit, dass der Aktionär Herr Bernd Günther, Hamburg, zu Punkt 5 der Tagesordnung am 17. Juni 2021 den nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Gegenantrag (kursiv) nebst Begründung übersandt hat.

*Gegenantrag gem. § 126 AktG in Verbindung § 1, Abs. 2, Satz 3 Covid-19-Gesetz zum TOP 5*

**Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsratsmitglieds Wolfgang Wittmann:**

**A** *Ich, Bernd Günther, beantrage Nichtentlastung des Herrn Wolfgang Wittmann.*

*Begründung:*

*Herr Wittmann hat meines Erachtens nicht im Sinne eines ordentlichen Kaufmanns gehandelt, Vertragsabsprachen nicht eingehalten. Herr Wittmann ist Aufsichtsrat bei der Leonidas Associates AG und der Liquidationsgesellschaft Wallmedien AG. Durch Recherchen im Internet können dubiose Vorgänge erkannt werden. Die Informationen über diese Gesellschaften sowie die Treuconsult und die Vorgängergesellschaften lassen kein großes Vertrauen aufkommen. Insgesamt bilden diese und auch die Vorgängergesellschaften und die dortige Geschehnisse kein gutes Bild ab.*

Stellungnahme des Vorstands:

Für den Vorstand ist nicht ersichtlich, worauf sich die Aussagen des Aktionärs Bernd Günther beziehen; er teilt die Vorbehalte von Herrn Günther daher nicht. Nach Auffassung des Vorstands handelt es sich hierbei um eine für den Vorstand der Gesellschaft nicht nachvollziehbare persönliche Meinung des Aktionärs. Der Vorstand bleibt aus diesem Grund bei seiner in der Einberufung veröffentlichten Beschlussempfehlung.

### **Gegenanträge der Aktionäre Herr Jürgen Ausborn und Herr Thomas Muhle**

Gemäß §§ 125, 126 AktG teilen wir mit, dass die Aktionäre Herr Jürgen Ausborn, Norderstedt, und Herr Thomas Muhle, Hamburg, zu Punkt 2, 5, 7, 8 und 9 der Tagesordnung am 17. Juni 2021 die nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Gegenanträge (kursiv) nebst Begründung übersandt haben.

*Gegenanträge gem. § 126 AktG in Verbindung § 1, Abs. 2, Satz 3 Covid-19-Gesetz zu den TOP's 2, 5, 7, 8 und 9*

*Sehr geehrte Herren,*

*wir, die obigen Aktionäre, stellen folgende Gegenanträge und bitten die Gesellschaft, diese zu veröffentlichen und den anderen Aktionären zugänglich zu machen.*

*Wir werden in der Hauptversammlung die anderen Aktionäre bitten, unseren Anträgen zu folgen und für unsere Gegenanträge zu stimmen.*

### **Gegenantrag zu TOP 2: Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

**B** *Wir beantragen, eine Dividende in Höhe von € 0,06 auszuschütten.*

*Begründung:*

*Die Dividende soll nicht in Höhe von € 0,04 sondern in Höhe von € 0,06 ausgeschüttet werden.*

*Die Erhöhung der Dividende wurde den Aktionären in der letzten Hauptversammlung in Aussicht gestellt und ist durch den Bilanzgewinn gerechtfertigt.*

**Gegenantrag zu TOP 5:** *Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020*

**A** *Wir stellen den Antrag, Herrn Wolfgang Wittmann nicht zu entlasten.<sup>1</sup>*

*Begründung:*

*Herr Wittmann hat sich nicht an vertragliche Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Aufhebungsvertrag des früheren Vorstandssprechers, Herrn Bernd Dähling, gehalten.*

*Er hat durch Prozesse, die nicht gewonnen wurden, zusätzliche Kosten in 6-stelliger Höhe zu verantworten.*

*Eine Sonderprüfung hatte ergeben, dass Herrn Dähling keine Verfehlungen anzulasten sind. Damit hatten Prozesse, die der Aufsichtsrat unter Führung von Herrn Wittmann veranlasst hatte, keine Erfolgschance.*

Stellungnahme des Vorstands:

Für den Vorstand ist nicht ersichtlich, worauf sich die Aussagen der Aktionäre Jürgen Ausborn und Thomas Muhle beziehen bzw. warum sich Herr Wittmann nicht an vertragliche Vereinbarungen gehalten haben soll; er teilt die Vorbehalte der beiden Aktionäre daher nicht.

Ergebnis der Sonderprüfung war, dass Pflichtverletzungen seitens des früheren Vorstandssprechers Herrn Dähling jedenfalls nicht ausgeschlossen werden können. Im Übrigen ist der Rechtsstreit zwischen dem ehemaligen Vorstandsmitglied Herrn Dähling und der Gesellschaft noch anhängig. Die Führung des Verfahrens beruht auf einem einstimmigen Beschluss des gesamten Aufsichtsrats.

Der Vorstand bleibt aus diesem Grund bei seiner in der Einberufung veröffentlichten Beschlussempfehlung.

---

<sup>1</sup> Der Antrag ist identisch mit dem oben wiedergegebenen Antrag des Aktionärs Bernd Günther, daher ist der Antrag mit dem gleichlautenden Buchstaben „A“ gekennzeichnet.

**Gegenantrag zu TOP 7: Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

**C**

*Wir lehnen die Bestellung der Ebner Stolz GmbH & Co. ab und beantragen, die Roser GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Drehbahn 7, 20354 Hamburg, als Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2021 zu bestellen.*

**Begründung:**

*Nach unserem Kenntnisstand und nach Presseberichten ist die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ebner Stolz GmbH & Co. KG auch Prüfungsgesellschaft der Greensill Bank in Bremen gewesen. Laut Pressemitteilungen soll hier einen Schadenfall von mehr als € 1Milliarde entstanden sein. Die Bafin ist mit der Untersuchung des Falles befasst.*

*Bis zum Abschluss dieser Prüfungen lehnen wir diese Gesellschaft als Abschlussprüfer ab.*

**Gegenantrag zu TOP 8: Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands**

**D**

*Wir lehnen das Vergütungssystem ab und beantragen, dieses nicht zur Abstimmung zu stellen.*

**Begründung:**

*Das Vergütungssystem ist nicht transparent und unübersichtlich. Für uns Aktionäre ist nicht erkennbar, was der Vorstand letztendlich an Bezahlung erhalten wird.*

**Stellungnahme des Aufsichtsrats:**

Aus dem vorstehend wiedergegebenen Antrag geht nicht eindeutig hervor, ob die Antragsteller (lediglich) eine ablehnende Beschlussfassung über das der Hauptversammlung vorgelegte Vergütungssystem für den Vorstand beantragen oder, darüber hinausgehend, die Absetzung dieses Tagesordnungspunktes von

der Tagesordnung der Hauptversammlung begehren. Der Aufsichtsrat legt den Antrag vor dem Hintergrund der Begründung der Aktionäre dahingehend aus, dass die Antragsteller (lediglich) eine ablehnende Beschlussfassung über das der Hauptversammlung vorgelegte Vergütungssystem für den Vorstand beantragen.

Ein darüber hinausgehendes Begehren, wonach die Hauptversammlung gar nicht mit diesem Tagesordnungspunkt befasst werden soll, mit der Konsequenz, dass eine Beschlussfassung über das Vergütungssystem unterbleiben würde, wäre mit den Bestimmungen des Aktienrechts nicht vereinbar und damit rechtswidrig. Das Aktienrecht sieht eine Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Billigung des Vergütungssystems für den Vorstand mindestens alle vier Jahre, erstmalig bis zum Ablauf der ersten ordentlichen Hauptversammlung, die auf den 31. Dezember 2020 folgt, zwingend vor.

**Gegenantrag zu TOP 9:** *Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Änderung der Satzung*

**E**

*Wir schlagen vor, die Vergütung des Aufsichtsrats um maximal 25% zu erhöhen. Die Zahlung eines zusätzlichen Sitzungsgeldes in Höhe von € 1.000,00 pro Sitzung lehnen wir ab. Das bisherige Vergütungssystem ist beizubehalten.*

*Begründung:*

*Mit der Erhöhung der Vergütung um 25% ist die sonstige Arbeit des Aufsichtsrats ausreichend honoriert. Eine darüber liegende Erhöhung ist in der Pandemiezeit und bei den Ergebnissen der Gesellschaft und der bisherigen Dividendenpolitik nicht zu vertreten.*

Stellungnahme des Vorstands:

Aus dem ersten Teil des Antrags ist allein anhand des Wortlautes nicht eindeutig ersichtlich, was sein konkretes Ziel ist. Die Formulierung „maximal 25 %“ lässt jeden Wert zwischen 25 % und 0 % zu. Eine Klarstellung ist der Begründung der Aktionäre zu entnehmen. Der Vorstand legt den Antrag vor dem Hintergrund seiner Begründung daher dahingehend aus, dass die Antragsteller eine Erhöhung der Bezüge des Aufsichtsrats um lediglich 25% beantragen.

### **Gegenanträge des Aktionärs Herr Christoph Zitzmann**

Gemäß §§ 125, 126 AktG teilen wir mit, dass der Aktionär Herr Christoph Zitzmann, Nürnberg, zu den Punkten 2 und 10 der Tagesordnung am 17. Juni 2021 die nachfolgend wörtlich wiedergegebenen Gegenanträge (kursiv) nebst Begründung übersandt hat.

### ***Gegenantrag des Aktionärs Christoph Zitzmann zum TOP 2:***

**F** *Ich beantrage, die Dividende auf 0,02 EUR zu reduzieren.*

#### *Begründung:*

*Zur Stärkung der Eigenkapitalquote und im Rahmen einer vorsichtigen und umsichtigen Geldpolitik in Corona-Zeiten ist es nicht verantwortlich, eine Dividende i.H.v. 0,04 EUR auszuzahlen.*

#### Stellungnahme des Vorstands:

Der Gegenantrag ist auf eine Beschlussfassung der Hauptversammlung gerichtet, wonach eine Dividende in Höhe von 0,02 EUR je für das Geschäftsjahr 2020 dividendenberechtigter Stückaktie ausgeschüttet werden soll. Ein solcher Beschluss wäre nach Ansicht des Vorstands rechtswidrig und anfechtbar, da er gegen die Regelung des § 254 Abs. 1 AktG verstoßen würde, die eine gewisse Mindestausschüttung vorsieht. Gemäß § 254 Abs. 1 AktG kann der Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns (auch) angefochten werden, wenn die Hauptversammlung aus dem Bilanzgewinn Beträge in Gewinnrücklagen einstellt oder als Gewinn vorträgt, die nicht nach Gesetz oder Satzung von der Verteilung unter die Aktionäre ausgeschlossen sind, obwohl die Einstellung oder der Gewinnvortrag bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung nicht notwendig ist, um die Lebens- und Widerstandsfähigkeit der Gesellschaft für einen hinsichtlich der wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten übersehbaren Zeitraum zu sichern und dadurch unter die Aktionäre kein Gewinn in Höhe von mindestens vier vom Hundert des Grundkapitals abzüglich von noch nicht eingeforderten Einlagen verteilt werden kann.

Diese vorgenannten Voraussetzungen für die mit dem Gegenantrag des Aktionärs verbundene Einstellung in andere Gewinnrücklagen sind nach Einschätzung des Vorstands aufgrund der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft nicht gegeben. Die beantragte Beschlussfassung wäre damit anfechtbar.

**Gegenantrag des Aktionärs Christoph Zitzmann zum Abwahantrag des Aktionärs Günther – TOP 10 der Albis Leasing AG – Beschlussfassung über die Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Wolfgang Wittmann**

*Der Aktionär Christoph Zitzmann stellt hiermit zu Tagesordnungspunkt 10 den Gegenantrag,*

**G** *den Abwahantrag des Aktionärs Günther von der Tagesordnung abzusetzen.*

*Begründung:*

*Der o.g. Abwahantrag vom 01.06.2021 wurde dem Ankeraktionär Christoph Zitzmann seitens des Vorstands samt der dortigen Bankbestätigung zur Verfügung gestellt.*

*Es ist offensichtlich, dass der Ergänzungsantrag des Aktionärs Günther verfristet ist, es fehlt jeglicher Nachweis der Aktionärserschaft. Der Aktionär Günther hat wortwörtlich seinen Ergänzungsantrag wie folgt formuliert:*

*„Ich beantrage die Abwahl des Aufsichtsratsvorsitzenden Herrn Wolfgang Wittmann.“*

*Aus dem Wortlaut dieses Antrags ist erkennbar, dass der Antrag von Herrn Günther gestellt wird. Es ist dagegen nicht erkennbar, dass der Antrag auch für weitere Aktionäre gestellt wird. Hierfür müsste Herr Günther die von ihm vertretenen Aktionäre benennen und eine entsprechende Vollmacht für diese vorlegen. Es müsste erkennbar sein, dass der Antrag auch im fremden Namen gestellt wird, z.B. durch den Zusatz:*

*„Ich beantrage hiermit im eigenen Namen und in Vertretung der Aktionäre...“*

*Hieran fehlt es.*

*Die Bankbestätigung der Otto M. Schroeder Bank AG vom 25. Mai 2021 besagt, dass Herr Günther in der Hauptversammlung der Albis Leasing AG im Juli die Stimmrechte von mindestens 620.220 Albis Leasing Aktien vertreten wird. Hieraus ist **nicht** zu ersehen, wie viele eigene Aktien der Antragsteller Günther hat, nur auf diese kommt es bei seinem Ergänzungsantrag an.*

*Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die Stückaktien bis zur Hauptversammlung gesperrt sind und sich die Bank verpflichtet, dem Emittenten Änderungen anzuzeigen.*

*Trotz Fristablaufs zur Einreichung von Ergänzungsanträgen wurde dem Aktionär Günther eine Nachfrist eingeräumt, in deren Zeitlauf der Aktionär Günther offensichtlich keine weiteren Unterlagen vorlegte.*

*Der Antrag erfüllt nicht die gesetzlichen Voraussetzungen, weshalb er von der Tagesordnung ab zu setzen ist.*

## **2. Hinweise zur Abstimmung über die Gegenanträge**

Die Gegenanträge sind vorstehend **mit den Großbuchstaben A - G** gekennzeichnet. Wenn Sie zu diesen Anträgen in der Hauptversammlung den Stimmrechtsvertretern der Gesellschaft Weisungen zur Ausübung Ihres Stimmrechts erteilen möchten, kreuzen Sie bitte auf dem Formular „Vollmacht und Weisung“ im Abschnitt „Anträge von Aktionären“ unter den entsprechenden Großbuchstaben das Kästchen für „JA“ oder „NEIN“ an. Falls Sie keine Markierung vornehmen, wird dies als Enthaltung gewertet.

Sofern Sie Ihre Stimmabgabe im Wege elektronischer Briefwahl oder durch Bevollmächtigung und Weisung an die Stimmrechtsvertreter über das Aktionärsportal wahrnehmen, können Sie über das Aktionärsportal auch über die Gegenanträge abstimmen bzw. entsprechende Weisungen geben.

Hamburg, 23. Juni 2021

ALBIS Leasing AG  
Der Vorstand